

Ergebnisprotokoll

der 2. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klima
(IX. Wahlperiode)
am 01.12.2016

Tagungsort: Sitzungssaal 8 A/B UG beim Regionalverband FrankfurtRheinMain,
Poststraße 16 in Frankfurt am Main

Beginn: 9:10 Uhr **Ende:** 10:15 Uhr

Teilnehmer: Herr Engemann, Ausschussvorsitzender

Herr Altenkamp	Herr Karl	Herr Sudra
Herr Figaj	Herr Maritzen	Herr Zehner
Herr Gerfelder i.V.	Herr Dr. Müller	Herr Zimmermann
Herr Göllner i.V.	Herr Podstatny	
Herr Kandziorowsky i.V.	Herr Röttger	

Fraktionsvorsitzende: Herr Banzer Herr Schindler
Herr Wissenbach

Fraktionsgeschäftsführer/in: Herr Röttger Frau Suffert

Obere Landesplanungsbehörde: Herr Dr. Beck Frau Buschkühl-Lindermann
Frau Güss Frau Hermansdorfer
Herr Krämer Herr Hennig
Herr Richter Herr Erhart
Herr Langsdorf

Regionalverband: Herr Horn Frau Dr. Bloem
Herr Simmler

Schriftführer: Herr Frucht

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien
 hier: 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung zu den Vorrang-
 gebieten für Windenergienutzung sowie den Themen Allgemeines, Sonstige
 Energien (soweit noch nicht behandelt) und Umweltbericht
 2. Beschlussfassung über den geänderten Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans
 Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan
 2010 einschließlich Begründung und Umweltbericht und Einleitung der erneuten
 Beteiligung - **Drs- Nr. IX / 17.0 (liegt bereits vor)**
3. Anfragen und Mitteilungen

zu TOP 1: **Begrüßung**

Herr Engemann begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass die Einladung zur Sitzung form- und fristgerecht erfolgt sei.

Unter Hinweis auf das vom RP versandte Schreiben an die RVS-Mitglieder mit Infoblatt und CD bat Herr Engemann vor Eintritt in die Tagesordnung die Mitglieder des Ausschusses Umwelt, Energie und Klima, die sich für befangen erklären, die Sitzung zu verlassen. Eine Befangenheit wurde seitens der Mitglieder nicht angezeigt.

zu TOP 2: Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien
 hier: 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung zu den Vorrang-
 gebieten für Windenergienutzung sowie zu den Themen Allgemeines, Sonstige Energien (soweit noch nicht behandelt) und Umweltbericht
 2. Beschlussfassung über den geänderten Entwurf 2016 des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 einschließlich Begründung und Umweltbericht und Einleitung der erneuten Beteiligung - **Drs-Nr. IX / 17.0 (liegt bereits vor)**

Herr Engemann informierte, welche Unterlagen den Mitgliedern für die heutige Sitzung vorliegen. Man sei übereingekommen, dass eine Beratung der BE-Beschlussvorschläge heute nicht stattfinden werde. Diese werde in der nächsten Sitzung am 8.12. beginnen.

In der Einladung zur Sitzung des UEK am 13.12.2016 sei der Wochentag von Donnerstag auf Dienstag zu korrigieren.

Frau Güss wies auf zwei auszutauschende BE's hin:

- Für den Bereich des RV wurde die geänderte BE TB1-05174 Seligenstadt zum Austausch in den Papierordnern verteilt. Auf den versendeten CDs ist diese in der aktuellen Fassung enthalten.
- Für den Bereich des RP wurde die geänderte BE TB1-05107 verteilt, diese ersetzt die alte TB1-05107 im Ordner 6/Rüdesheim/Fläche 414e.

Die Austauschseiten liegen dem Protokoll als Anlagen bei.

- **Frau Dr. Bloem** erklärte, dass die Flächensteckbriefe RV der Flächen 5301 und 5302 fehlerhaft seien. Hier müsste Fläche 5301 in rot dargestellt werden - Vorranggebiet mit Ausschlusswirkung - und Fläche 5302 in blau - nur Vorranggebiet.
- **Frau Güss** erläuterte die Änderungen des Teilplanentwurfs gegenüber der Sitzung des UEK im Juni. So wurde im RTK ein neu bekannt gewordener Schwarzstorchhorst berücksichtigt. Der Abstand zu Mopsfledermaus -Wochenstuben ist von pauschal 5 km auf 1 km verringert worden. Aktuelle, durch BImSchG genehmigte Anlagenbereiche, sind berücksichtigt worden. Eine Liste der dadurch veränderten BE war bereits mit der Beschlussvorlage Nr. IX 17.0 verschickt worden.

Herr Engemann wies auf die vorliegenden Änderungsanträge der Fraktionen CDU, SPD und Die Grünen aus der VIII. Wahlperiode (Drs.Nr. VIII /14.22.1 bis 14.22.5) hin und fragte die Fraktionen, ob diese weiter Bestand haben. Man kam überein, die Anträge einzeln aufzurufen und abzustimmen.

1. Änderungsanträge der CDU-Fraktion vom 13.06.2016 - Drs. Nr. VIII / 14.22.1 Punkte 2 u. 3

Herr Röttger (CDU) erläuterte die Anträge seiner Fraktion.

Punkt 1: Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien: wird zurückgestellt und in der nächsten Sitzung bei Aufruf der Drs. IX / 17.0 abgestimmt

Punkt 2: Unterlagen für Beratung und Beschlussfassung nach der erneuten Beteiligung

Das Regierungspräsidium wird gebeten, der Regionalversammlung zur Beratung und Beschlussfassung der Ergebnisse der erneuten Beteiligung (2. Offenlegung) die Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen in der bei früheren Verfahren angewandten Form vorzulegen (analog dem Beispiel des Regionalverbandes aus der ersten Beteiligung).

Herr Engemann ließ über die **Drs. Nr. VIII / 14.22.1 Punkt 2** abstimmen.

Beschluss: Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima stimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der GRÜNEN, bei Enthaltung der AfD-Fraktion, der **Drs. Nr. VIII / 14.22.1 Punkt 2** mehrheitlich zu.

Punkt 3: Kapitel 1 bis 3.1 des Textes

3.1.3.4.1 a-c Orts- und Landschaftsbild sowie 3.1.3.4.3 Belange des Denkmalschutzes

Das Regierungspräsidium wird gebeten, der Regionalversammlung bis zur Beratung der Ergebnisse der erneuten Beteiligung im Interesse einer sachgerechten Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen die sich auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und auch der Kulturlandschaft etc. beziehen, Simulationen zu liefern, die einen Eindruck vermitteln, wie sich die Windkraftanlagen auf die Landschaft oder Kulturgüter sowie Belange des Denkmalschutzes auswirken würden. Für welche Vorranggebiete solche Simulationen geliefert werden sollen, kann im Rahmen von Ausschussberatungen nach dem Beschluss über die erneute Beteiligung entschieden werden.

Herr Figaj (GRÜNE) begrüßte die Forderung, merkte aber an, dass dies jedoch nicht zu erheblichen Verzögerungen des Verfahrens führen dürfe.

Herr Engemann ließ über die **Drs. Nr. VIII / 14.22.1 Punkt 3.1.3.4.1 a-c sowie 3.1.3.4.3** abstimmen.

Beschluss: Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima stimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, GRÜNEN und FDP, bei Enthaltung der AfD-Fraktion, der **Drs. Nr. VIII / 14.22.1 Punkt 3.1.3.4.1 a-c sowie 3.1.3.4.3** mehrheitlich zu.

3.1.3.4.1 d Umfassung von Ortschaften

Das Regierungspräsidium wird gebeten, der Regionalversammlung nachvollziehbar im Einzelfall zu begründen, warum im Falle der Umfassung von Ortschaften (Kapitel 3.1.3.4.1. d) bestimmte Vorranggebiete entfallen sind und andere erhalten bleiben.

Herr Röttger (CDU) erläuterte, dass sich dies auf den nächsten Verfahrensschritt beziehe. Hier wünsche man genauere Begründungen.

Herr Engemann ließ über die **Drs. Nr. VIII / 14.22.1 Punkt 3.1.3.4.1 d** abstimmen.

Beschluss: Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima stimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, GRÜNEN und FDP, bei Enthaltung der AfD-Fraktion, der **Drs. Nr. VIII / 14.22.1 Punkt 3.1.3.4.1 d** mehrheitlich zu.

3.1.3.4.8 Naturparke

Die UNESCO hat Ende 2015 ein den Programmen "Welterbestätten" und "Biosphärenreservate" gleichwertiges drittes Schutzgüterprogramm "Geoparke" geschaffen. Neben dem Geopark Bergstraße-Odenwald sind aus Deutschland fünf weitere Geoparke in dieses Programm aufgenommen worden. In Anwesenheit des Hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier wurde dem Geopark Bergstraße-Odenwald am 15. April 2016 in Lorsch dieses UNESCO-Prädikat verliehen. Da diese UNESCO-Prädikatisierung von der UNESCO gleichwertig zu den UNESCO-Welterbestätten eingestuft ist und diese wiederum von der Obersten Landesplanungsbehörde mit Schutzabständen bei der Planung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen belegt wurden, wird die Obere Landesplanungsbehörde gebeten, in Abstimmung mit der Obersten Landesplanungsbehörde, auch für den UNESCO-Geopark Bergstraße-Odenwald geeignete und angemessene Schutzregeln bei der Planung

und Festlegung von Vorrangflächen festzulegen. Dies könnten beispielsweise das Verbot von Konzentrationswirkungen und der Schutz insbesondere der Kernzonen sein.

Herr Figaj (GRÜNE) führte aus, dass es 3 unterschiedliche Prädikatisierungen der UNESCO Ausweisungen gäbe: Weltkulturerbe, Biosphärenreservat und Geopark. Der Geopark „Bergstraße-Odenwald“ sei zugleich Naturpark, daher der Name „Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald“. Der Naturpark hätte sich im Verfahren auch als Träger öffentlicher Belange (TÖB) beteiligt und eine differenzierte - teilweise zustimmende, teilweise ablehnende - Stellungnahme abgegeben. Daher könne er dem Antrag der CDU zustimmen, sofern dieser bezüglich einer „Prüfung der Unterschiede der Prädikatisierung durch die obere Landesplanungsbehörde, in Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde“ umformuliert würde.

Herr Röttger (CDU) stimmte der Änderung zu.

Der neu formulierte Antrag lautet nun:

„Die obere Landesplanungsbehörde wird gebeten, in Abstimmung mit der Obersten Landesplanungsbehörde zu klären, ob der UNESCO Geopark Bergstraße-Odenwald gleichwertig zu den UNESCO-Welterbestätten zu bewerten ist und welche Konsequenzen dies für die Ausweisung von Vorranggebieten hat.“

Herr Engemann ließ über den **neu formulierten Punkt 3.1.3.4.1.8 der Drs. Nr. VIII / 14.22.1** abstimmen.

Beschluss: Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima stimmt der **Drs. Nr. VIII / 14.22.1 Punkt 3.1.3.4.8** einstimmig zu.

3. Ordner 1-8

BE-Nr. TB1-05032 und weitere

Das Regierungspräsidium wird gebeten, zu prüfen, wo aktuell BlmSchG-Verfahren anhängig sind und diese, sofern Aussicht auf Genehmigung besteht (z.B. Fürth/Grasellenbach und Geisenheim), in die Offenlage aufzunehmen und dem Kriterium "Umfassung" durch Wegfall anderer Vorranggebiete Rechnung zu tragen.

Frau Buschkühl-Lindermann erklärte, dass die beiden genannten Fälle berücksichtigt sind und dem Regierungspräsidium keine Informationen über weitere Fälle vorliegen.

Der Punkt „3. Ordner 1-8 BE-Nr. TB1-05032 und weitere“ wurde damit von der Fraktion der CDU als „erledigt“ betrachtet.

2. Änderungsanträge der SPD-Fraktion vom 13.06.2016

Drs. Nr. VIII / 14.22.2 TPEE-Textteil

Im Textteil des TPEE Stand 14. April 2016 wird im Kapitel Nutzung der Windenergie das Ziel Z3.1-4 wie folgt geändert:

„Repowering von bestehenden Anlagen wird auch außerhalb von Vorranggebieten zugelassen, wenn die Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorliegen.“

Herr Gerfelder (SPD) erklärte für die SPD Fraktion, dass sie grundsätzlich an dem Ansinnen, bestehende genehmigte Anlagenbereiche außerhalb von vorgesehenen Windvorranggebieten als voll repowering-fähig anzuerkennen festhalten wollen. Da dieses Vorgehen aber dem

aktuellen Landesentwicklungsplan (LEP) entgegensteht, wird der Antrag hier nicht aufrecht erhalten, das Ziel aber z.B. durch eine Änderung des LEP durch seine Fraktion weiter verfolgt. Zur Formulierung auf Seite 42, 3. Absatz des neuen Textes wies **Herr Gerfelder** darauf hin, dass die dort genannten 10 km Abstand faktische 10 km Abstand seien und nicht als angewendete Pufferbeiche zu verstehen seien.

Drs. Nr. VIII / 14.22.3 TPEE-Kartenteil

Das Regierungspräsidium wird gebeten, die an den Planungsraum angrenzenden (Mittel- und Nordhessen sowie Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern) vorhandenen und geplanten Windvorrangflächen sowie die Standorte von nach BImSchG genehmigten WKA bei der folgenden Offenlage nachrichtlich in die Karten aufzunehmen.

Herr Gerfelder (SPD) erklärte dazu, dies sei hilfreich zur Einschätzung der Gesamtsituation der betroffenen Kommunen, insbesondere hinsichtlich des Aspekts der „Umzingelung von Ortschaften“.

Frau Buschkühl-Lindermann sagte für das Regierungspräsidium zu, den Fraktionen zur Beratung zur 2. Offenlage entsprechende Arbeitskarten zur Verfügung zu stellen.

Für die Fraktion der SPD wurde der Antrag durch **Herrn Gerfelder (SPD)** umformuliert: „Das Regierungspräsidium wird gebeten, die an den Planungsraum angrenzenden (Mittel- und Nordhessen sowie Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Bayern) vorhandenen und geplanten Windvorrangflächen sowie die Standorte von nach BImSchG genehmigten WKA bei der folgenden Offenlage in Arbeitskarten vorzulegen“.

Herr Engemann ließ über die **so geänderte Drs. Nr. VIII / 14.22.3** abstimmen.

Beschluss: Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima stimmt der geänderten **Drs. Nr. VIII / 14.22.3** einstimmig zu.

3. Änderungsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 14.06.2016 - Drs. Nr. VIII / 14.22.4

TPEE Textteil - Die Regionalversammlung möge beschließen:

Der vorgelegte Entwurf der Kapitel 1 bis 3.1 des sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel 3.1 (S. 22) Ziel3.1-1 wird der zweite Satz wie folgt ergänzt: Außerhalb der Vorranggebiete - mit Ausnahme der entsprechend Z3.1-2 festgelegten Vorranggebiete - ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen.

2. In Kapitel 3.1.2.2 wird die Abbildung 2 (S. 26) nach Schritt 5 wie folgt ergänzt:

→ Windenergie mit hinreichender Sicherheit realisierbar? →

3. In Kapitel 3.1.3.3.12 (S.51) wird der erste Satz wie folgt ersetzt: Entsprechend der Vorgabe des LEP liegt dem Planungskonzept eine durchschnittliche Mindestgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe über Grund als hartes Tabukriterium zugrunde.

4. In Kapitel 3.1.3.4.2 (S.58) letzter Satz wird anstelle der „Kaltluftentstehungsschneise“ der Begriff „Frischlufentstehungsgebiet“ als Funktion des Waldes verwendet.

Herr Figaj (GRÜNE) erklärte für seine Fraktion, dass es sich bei dem Antrag lediglich um redaktionelle Änderungen handle. Die Änderung unter 3. der ursprünglichen Formulierung „Die Planungsträger haben erwogen, ihrem Planungskonzept eine durchschnittliche Mindestwindgeschwindigkeit von 5,75 m/s in 140 m Höhe über Grund als hartes Tabukriterium zugrunde zu legen“ diene der Verdeutlichung, dass die Mindestgeschwindigkeit eine Vorgabe des LEP sei und nicht durch den Planungsträger - die RVS - zu Grunde gelegt wurde. Diese Sichtweise wurde von **Herrn Gerfelder (SPD)** und **Herrn Röttger (CDU)** geteilt und unterstützt.

Herr Langsdorf wies auf die rechtliche Situation hin, bei der die Vorgabe der Windgeschwindigkeit durch den LEP nicht als „hartes Kriterium“ zu bewerten ist.

Herr Engemann ließ über die **Drs. Nr. VIII / 14.22.4** abstimmen.

Beschluss: Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klima stimmt mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und GRÜNEN, bei Enthaltung der FDP und AfD-Fraktion, der **Drs. Nr. VIII / 14.22.4** zu.

4. Drs. Nr. VIII / 14.22.5 - gemeinsamer Antrag der CDU- und SPD-Fraktion vom 23.06.2016

Der Antrag wurde durch den Zeitablauf von Juni 2016 bis heute von beiden Antragstellern als erledigt betrachtet und nicht weiter erörtert.

zu TOP 4: Anfragen und Mitteilungen

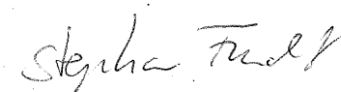
Herr Engemann bat die Fraktionen, die Voten zu den BE vor dem 08.12.2016 an die Geschäftsstelle zu übermitteln. Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, beendete **Herr Engemann** um 10:15 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende des Ausschusses für UEK



Peter Engemann

Schriftführer



Stephan Frucht

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Be-
teiligung**

**Neue Fläche - Seligenstadt - Überlagerung Landschaftsschutzgebiet
(2300)**

BE-Nr.: TB1-05174

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt
Gruppe: TöB

OFK

Verbandsgebiet/Seligenstadt/allgemein

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

Verbandsgebiet/Seligenstadt/allgemein

gewünschte Nutzung in RegFNP-TP:

Vorranggebiet für Windenergienutzung

Nutzung in RegFNP-TP:

Hintergrund

Flächennummer:

RegFNP-Windvorrangflächen/neue Fläche

Stellungnahme:

Stellungnahme zu einem Vorranggebiet in der Gemeinde Seligenstadt (Flächenkulisse Stand 30.11.2015).

Das Vorranggebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Landkreis Offenbach. Mit E-Mail v. 15. März 2013 und Stellungnahme vom 08. April 2013 (LSG-Einzelfallprüfung) wurde dem Regionalverband mitgeteilt, dass für eine Teilfläche des Suchraums 54 (ObjektID 425) die Genehmigungsfähigkeit für Windenergieanlagen nach der LSG-Verordnung im Grundsatz in Aussicht gestellt werden kann. Das o. g. Vorranggebiet liegt vollständig in dieser Teilfläche.

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Unter Berücksichtigung des Windgutachtens des TÜV-Süd herrscht eine Windhöflichkeit von über 5,75 m/s auf nur 8,8 ha Fläche an dieser Stelle. Somit unterschreitet die Fläche die Mindestgröße von 10 ha und wird nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen.

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Be-
teiligung**

BE-Nr.: TB1-05107

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt
Gruppe: Eigene BE/RP

RTK

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis/Rüdesheim am Rhein

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

UEK

Gemeinde/Ortsteil:

RPS-Gebiet/Rheingau-Taunus-Kreis/Rüdesheim am Rhein

gewünschte Nutzung in RPS-TP:

Rücknahme/Vorranggebiet für Windenergienutzung

Nutzung in RPS-TP:

Vorranggebiet für Windenergienutzung

Flächennummer:

RPS-Windvorrangflächen/414e - Rüdesheim am Rhein

Stellungnahme:

TB1-00352 W RTK 414e, 414k GEM - Rüdesheim am Rhein

Die festgelegte Mindestabstandsfläche von 600 m ist bezüglich der Vorranggebiete 414 e und 414 k zum Forsthaus Grohloch, dem Ferienhaus des St Vincenzstiftes in der Lage Grohloch sowie die Abstände des Klosters Nothgottes, des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes des St Vincenzstiftes zum Gebiet 414 k zu überprüfen. Für die bestehenden und betroffenen Anlagen der sonderpädagogischen Einrichtung St.

Vincenzstift soll wegen der Besonderheit der dort betreuten behinderten Menschen der festgelegte Mindestabstände für Aussiedlerhöfe/Splittersiedlungen und Wohnen im Außenbereich von 600 m (siehe Tabelle 1 S 20 des Textes) nicht zum Tragen kommen und unter Anwendung der Abstandsfläche für Siedlungsflächen auf 1.000 m erhöht werden.

TB1-01571 W RTK 414e - TÖB - DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Vorranggebiet 414 e

Betroffenheit Segelfluggelände Eibinger Forstwiesen:

Die DFS teilt mit, dass die Abstände zur Platzrunde am Segelfluggelände Eibinger Forstwiesen eingehalten werden. Ob Belange des Segelfluggeländes betroffen sind (z.B. Einflug in die Platzrunde, örtliche Flugverfahren), ist durch die Landesluftfahrtbehörde zu entscheiden.

TB1-01750 W RTK 414e TÖB - Jagdverein Rheingau e.V.

Nr. 414 e „Jägerhorn“:

Gehört ebenfalls noch zum Kerngebiet Wispertaus am Grolochtal (Nahrungsgebiet Schwarzstorch). Die WEA oben auf dem Kamm beeinträchtigen das Weltkulturerbe Mittelrheintal, da sie nach dem Steckbrief voll im Welterbe-Puffer liegen.

TB1-02059 W RTK 413, 414, 414a, b, d, e, f, g, h, k, 416, 418, 436, 436b TÖB - Forstamt Rüdesheim

Schwarzstorch

Im Nachgang zu meinem Schreiben vom 10.04.2014 M. P 14 teile ich mit, dass vor ein paar Tagen im Eltviller Hinterlandswald ein weiterer bebrüteter Schwarzstorchhorst entdeckt worden ist, womit die Teilfläche 413 vollständig und die nördlichen Teile der Teilfläche 414 a in der 3000 Meter Tabuzone um den Horst liegen würden.

Die Teilflächen 414 a insgesamt, 414 g, 414 b, 414 d, 436 b und 436 sowie 414 und 414 k liegen im Prüfbereich für

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Be-
teiligung**

BE-Nr.: TB1-05107

regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate.

Dies gilt auch für den bereits seit länger Zeit bekannten und bebrüteten Schwarzstorchhorst, in dessen Prüfbereich die Teilflächen 414, 414 h, 414 e, 414 f, 414 k, 418 und 416 liegen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und darf bitten, dass dies als Ergänzung zu meiner bisherigen Stellungnahme genommen wird.

TB1-02121 W RTK 414e TÖB - Forstamt Rüdesheim

Vorranggebiet Nr. 414e:

Charakteristik des Gebietes:

Großes zusammenhängendes Waldgebiet mit um die höchste Erhebung im Unteren Rheingau im Kammerforst. Zusammenhängende Douglasien-Bestände, im Nordosten auch über 160 Jahre alte Eichen-Buchen-Mischbestände, Buchen-Bestände und Wildwiesen Forstwirtschaftliche, waldökologische und forstfachliche Bewertung:

Wertvolle und leistungsfähige Altlichten-, Douglasien- und Buchen-Bestände auf mäßig geneigten, überwiegend jedoch steilem bis schroffem Nordostabhang als durchaus standortgemäße Bewaldung sowie forstwirtschaftlich und ökologisch besonders wertvolle Alteichen. Die Douglasie wird auf dem gegebenen Standort mit zunehmendem Alter ebenfalls ein hohes ökologisches Potenzial haben und trägt jetzt schon entscheidend zur Bodenverbesserung bei. Sie ist daher unentbehrlich. Der größte Teil der Douglasien-Fläche (9,8 ha) ist wissenschaftlichen Untersuchungen vorbehalten.

-Waldfunktionen

-Boden-Wasser-, Klimaschutz, Erholung): Naturpark, Erosionsschutzfunktion

-Waldbrandgefahr: Mittel bis hoch

-Forsthoheitliche und forstfachliche Bewertung: Aus forsthoheitlicher und forstfachlicher Sicht ist diese Teilfläche zu streichen.

-Wasserschutzgebiet/ Heilquellenschutzgebiet: Entfällt

-FFH-/ Vogelschutzgebiet: FFH-Gebiet direkt angrenzend

-Kernzone Naturschutz (Staatswald): Entfällt

-Gewässerökologische Befunde (Mittelgebirgsbäche, Quellhorizonte, Bruchflächen): Im Nordosten einige Rheokrenen und Helokrenen

-Artenschutzrechtliche Hinweise/Befunde einschließlich Tabuzonen und

artenspezifischer Suchräumen: Vermutetes Bruthabitat Rotmilan (Balzflüge über diesem Gebiet), Kolkraben-Horst, Wespenbussard, Wildkatze, Gruppen von Habitatbäumen, Kraniche kreisen über diesem Gebiet als Sammelpunkt für den herbstlichen Zug nach Süden

-Biotope nach § 30 BNatSchG: Im Nordosten einige Rheokrenen und Helokrenen, Blockhalden,

-Geländemorphologie, Erschließung: Erschließung für Schwerlastverkehr nicht gegeben, Steilhänge und Felsnasen

-Archäologische Befunde (Hügelgräber, Hohlen, Köhlerplatten): Mehrere Köhlerplatten, alte mittelalterliche Wegeverbindung

-Landschaftskulturelle Hinweise: Hinweis zur Einstufung nach Kulturlandschaftsprogramm (KuLaDig) des Landesamtes für Denkmalpflege: Landschaftskulturell hoch bedeutende Waldflächen, Topografischer Punkt I Ordnung aus Landesvermessung Herzogtum Nassau, einziger hessischer Vermessungspunkt aus dieser Zeit.

-Hinweis zur Einstufung gemäß Sichtachsenstudie des UNESCO - Weltkulturerbes

Oberes Mittelrheintal: Pufferzone WKE, hohes Konfliktpotenzial auf ganzer Fläche

-Sichtbarkeit: Sehr hoch

TB1-02256 W RTK 425, 420, 414e, 414f, 414k TÖB - Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Kreisverwaltung Mainz-Bingen UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal

Betrachtet man die geplanten Vorranggebiete für Windenergienutzung in den Gemarkungen

Lorch/Rüdesheim/Geisenheim liegen diese z.T. im Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal.

Die vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MBWWK) und dem Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal beauftragte Sichtachsenanalyse, die die Verträglichkeit von Windenergieanlagen mit dem Welterbe-Status bewertet, liegt momentan dem Welterbekomitee der UNESCO zur Abstimmung vor. Da es sich bei den im Rahmenbereich geplanten Vorranggebieten um nicht vorbelastete Standorte (Erweiterung von bestehenden Windenergiestandorten) handelt, sollte die Abstimmung mit der UNESCO abgewartet werden.

TB1-02418 W RTK 414e TÖB - HGON Wiesbaden

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Be-
teiligung**

BE-Nr.: TB1-05107

Vogelschutz, Welterbe

Nr. 414 e „Jägerhorn“:

Gehört ebenfalls noch zum Kerngebiet Wispertaunus am Grolochtal (Nahrungsgebiet Schwarzstorch). Die WEA oben auf dem Kamm beeinträchtigen das Weltkulturerbe Mittelrheintal, da sie nach dem Steckbrief voll im Welterbe-Puffer liegen.

TB1-02668 W RTK 414e, 414f TÖB - BVNH e.V.

Vorranggebiet Nr. 414 e und 414 f:

Gehören beide zu den potentiellen Sichtachsen des Weltkulturerbes Mittelrheintal. Die nach Norden abfallenden Täler sind NSG und FFH- Gebiete. Am Steinbruch „Zimmersköpfe“ nistet ein Wanderfalkenpaar, welches durch den tangierenden LKW-Verkehr wahrscheinlich erheblich gestört wird.

TB1-03858 W RTK 414e, 414f, 414k, 418, 420, 425 TÖB - Rheinland-Pfalz

Vorranggebiet Nr. 414e, 414f, 414k, 418, 420, 425:

Die Durchsicht des Planentwurfes hat ergeben, dass dort insgesamt sechs Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, die ganz oder teilweise im Rahmenbereich des Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal liegen, nämlich die Vorranggebiete

414 e, Rheingau-Taunus-Kreis, 21,9 ha

414 f, Rheingau-Taunus-Kreis, 10,3 ha

414 k, Rheingau-Taunus-Kreis, 103,7 ha

418, Rheingau-Taunus-Kreis, 58,8 ha

420, Rheingau-Taunus-Kreis, 22,7 ha

425, Rheingau-Taunus-Kreis, 218,1 ha

Die unter Beteiligung des Landes Hessen erstellte Sichtachsenstudie - Windkraft und UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal hat neben Standorten in Rheinland-Pfalz auch mögliche Standorte der Windenergienutzung im hessischen Teil untersucht und festgestellt, dass bei einem Bau von Windenergieanlagen für die vorgenannten Standorte von einem hohen bzw. sehr hohen Konfliktpotential hinsichtlich der Welterbeverträglichkeit auszugehen ist. Ferner hat der Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz am 08. Oktober 2013 den Beschluss gefasst, dass in Rheinland-Pfalz der Rahmenbereich von der Windenergienutzung freizuhalten ist, um eine Gefährdung des Welterbestatus zu vermeiden. Wir gehen davon aus, dass von Seiten der UNESCO keine länderspezifische, sondern eine ganzheitliche Beurteilung des Welterbestatus des Oberen Mittelrheintals vorgenommen wird und damit eine Vorrangflächenweisung auf dem Gebiet des Landes Hessen den Welterbestatus insgesamt gefährden kann. Demgemäß bitten wir, von der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im hessischen Teil des Rahmenbereiches des Welterbegebietes Oberes Mittelrheintal Abstand zu nehmen. Weiterhin hat die Durchsicht des Planentwurfes ergeben, dass insgesamt sechs Vorranggebiete für die Windenergienutzung ganz oder teilweise im Rahmenbereich des UNESCO-Welterbes Limes liegen. Auch in diesem Fall vermögen wir eine Gefährdung des Welterbestatus des Limes insgesamt nicht auszuschließen und bitten um eine kritische Überprüfung Ihrer Planung.

TB1-04011 W RTK 414e - PRIVAT - Einzel

Zum Vorranggebiet 414e Rüdesheim a. Rh werden folgende Anregungen gemacht:

Aussagen über Größe und Struktur anteiliger Sichtfelder, von denen aus ein jeweiliger WKA-Standort sichtbar ist, sind zu ergänzen. Ebenso sind die Auswirkungen der WKA auf die jeweilig von ihnen beeinflussten Landschaftsbildsegmente, nachvollziehbar zu analysieren und ebenso nachvollziehbar abwägungsrelevant zu bewerten.

Begründung:

Die Landschaftsbildbewertung fehlt fast komplett. Eine standortspezifische Begründung dieses Defizits fehlt ebenfalls. Die Aussage, 2,5 ha des Vorranggebietes seien hoch einsehbar, ist hierbei nicht im Sinne von Abwägung und Zielführung hinreichend weiterführend.

Die Auswirkungen von WKA auf das Landschaftsbild können nur dann bewertet werden, wenn vorher geklärt ist, von wo die WKA in welcher Erscheinung vor welchem Hintergrundsegment wahrgenommen werden.

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013 Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPg und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung

BE-Nr.: TB1-05107

TB1-04089 W RTK 414e, 414f TÖB - Geschäftsstelle des Zweckverbands Oberes Mittelrheintal

Vorranggebiete Nr. 414e und 414f:

Vorranggebiete im Rahmenbereich

Für die im Rahmenbereich liegenden potenziellen Windenergieflächen, auf denen aktuell keine konkreten Anlagen geplant sind, wurden im Rahmen der Sichtachsenstudie, fiktive WEA dargestellt, um so das Konfliktpotenzial zu bewerten. Dies betrifft auch die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Sichtachsenstudie vorliegenden Suchräume zur Windenergienutzung der Regionalplanung in Hessen. Die Suchräume sind weitestgehend deckungsgleich mit den Vorranggebieten. Die Visualisierungen sind im Internet zum Download verfügbar. Als Abstand untereinander wurden 500x500 m angenommen. Dies ist ein pauschaliertes Mittelwert; in Abhängigkeit der Windrichtung können Abstände von 300 m ausreichend sein oder von mindestens 800 m erforderlich werden. Um jeweils die gesamte Fläche erfassen zu können, wurde die größtmögliche Anzahl von fiktiven WEA in den Visualisierungen dargestellt (worst case). Die Visualisierungen zeigen, dass bis zu 200 m hohe Windenergieanlagen, die auf den potenziellen Flächen im Rahmenbereich errichtet würden, zu einer starken technischen Überprägung des Landschaftsbildes führen würden. Diese Aussage gilt auch für den Fall, wenn nur ein Teil der visualisierten WEA realisiert würde. Denn aufgrund der geringen Entfernung und der damit verbundenen hohen visuellen Dominanz der Windenergieanlagen bestände auch bei einer geringen Anzahl von WEA ein hohes bzw. sehr hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verträglichkeit mit dem Welterbestatus. Die ausführliche Bewertung des Konfliktpotenzials der potenziellen Flächen wird nachfolgend dargestellt:

Vorranggebiet 414 e und f:

Rüdesheim am Rhein Siehe Sichtachsenstudie Seite 68 (Konfliktpotenzial fiktiver WEA auf potenziellen Flächen im Rahmenbereich - südlich Pressbergs, drei nah zusammen liegende Teilflächen). Bedeutung des Sichtraumes und visuelle Empfindlichkeit bitte als Ergänzung zur Charakteristik aufnehmen: Der Blick von der Ruine Fürstenberg rheinaufwärts wird v.a. durch den alten Stadtkern von Lorch mit der Pfarrkirche St. Martin sowie durch Weinberge, bewaldete Kuppen und den Lorcher Werth geprägt. Vom Siebenburgenblick sehr weite Sicht ins Mittelrheintal und auf die angrenzenden Hochflächen. Die Hänge werden im unteren Bereich durch Weinberge und Gebüsche geprägt, die obere Hälfte der Hänge und die Kuppen werden von überwiegend naturnahen Wäldern eingenommen. Eine visuelle Belastung ist der südlich des Siebenburgenblickes liegende Steinbruch bei Trechtinghausen. Insges. besitzt der Sichtraum jedoch eine hohe Eigenart und Vielfalt. Vom Damianskopf besteht ein weiter Blick ins Rheintal auf Assmannshausen und die oberhalb liegenden

Weinberge sowie auf die sich nördlich anschließenden bewaldeten Hänge und Kuppen. Die Weinberge werden durch Felspartien, strukturreiche Gebüsche und Mauern gegliedert. Hinweis zum Denkmalschutz: Mit Blick von der Ruine Fürstenberg ragen die fiktiven WEA südlich von Lorch optisch über die bewaldeten Kuppen mit den unterhalb liegenden Weinbergen. Die WEA stören den Blick auf Lorch und die Pfarrkirche St. Martin sowie den Blick auf den Lorcher Werth und ins Rheintal nach Süden. Vom Siebenburgenblick sind die Naben und Rotorblätter der fiktiven WEA hinter der bewaldeten Kuppe sichtbar, durch die Bewegung der Rotorblätter sind die visuellen Beeinträchtigungen in der Realität höher als in der Visualisierung. Mit Blick vom Damianskopf sind die WEA mit ihren Rotorblättern über den bewaldeten Hochflächen nördlich von Assmannshausen mit hoher visueller Dominanz sichtbar. Die sich drehenden Rotoren lenken den Blick vom Rheintal und Assmannshausen ab und hin zu den WEA. Die Vorranggebiete befinden sich in einer Entfernung von 4 bis 5 Kilometern zu den herausragenden Aussichtspunkten der gegenüberliegenden Seite. Die Nabe bis zur Hälfte der Windenergieanlagen wäre sichtbar. Ab Nabenhöhe sind die Windenergieanlagen von 11 bis 20 Aussichten im Westen und bis zu 5 Aussichten im Osten zu sehen. Ergebnis: Das Konfliktpotenzial des Vorranggebietes mit dem Welterbe-Status wird als hoch eingestuft.

TB1-04892 W RTK 414, 414 e, 414 f, 414 h und 414 k TÖB - Regierungspräsidium Darmstadt

(Bild im Katalog - Fotos im Dokument - Frucht)

Bewertung der Vorranggebiete im Hinblick auf Überprägung der Landschaft durch besondere Verdichtung und Beeinträchtigung landschaftsbildprägender Elemente Im Folgenden werden jene Vorranggebiete einer Bewertung unterzogen, die besonders groß sind oder in Räumen einer besonderen Vorranggebietsverdichtung liegen und bei denen eine dominante Überprägung des Landschaftsbildes zu befürchten ist. Ebenfalls werden Vorranggebiete behandelt, die in der Nähe besonderer, landschaftsbildprägender Elemente (z. B. Burgen) liegen und anzunehmen ist, dass besondere Sichtbeziehungen gefährdet sind. Beide Bewertungsschritte werden im Bedarfsfall gemeinsam vorgenommen, da sie sich gegenseitig beeinflussen können. Westlicher Taunuskamm / Rheingau und Schloss Voll-

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013 Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Beteiligung

BE-Nr.: TB1-05107

rads / Schloss Johannisberg Vorranggebiets-Nr. 414, 414 e, 414 f, 414 h und 414 k Gemeinde Rüdesheim am Rhein, Geisenheim, Oestrich-Winkel Flächengröße 414: 946,8 ha, 414 e: 21,9 ha, 414 f: 10,3ha, 414 h: 37,1 ha und 414 k: 856,9 ha Modifikationsempfehlung 414 und 414 k Reduzierung, vollständige Rücknahme 414 e, 414 f und 414 h Schutzwürdigkeit des Raumes im Bereich des Rheingaus:

Der westliche Rheingau ist überwiegend durch eine in hoher Nutzungskontinuität bestehende Weinbaulandschaft geprägt. Sie ist südlich vom Rhein und nördlich von Wäldern auf Hangkanten der südexponierten Taunusabdachung begrenzt. Zahlreiche Schlösser, Klöster und Kirchen bereichern das Landschaftsbild, kennzeichnen seine besondere Eigenart und sind beliebte Ausflugsziele. Sie sind mit traditionellen Weinbaudörfern durch ein dichtes Wander- und Radwegenetz verbunden (u.a. Premiumwanderweg Rheinsteig). Die Kulturlandschaft des Rheingaus mit ihrer Klimagunst wird besonders gern von Erholungssuchenden aufgesucht.

Die Landschaft zeichnet sich aufgrund zahlreicher Einschnitte des ansteigenden Taunusmassivs durch besondere Reliefvielfalt aus. Sie verfügt über eine große Zahl kulturhistorischer Bauwerke (Foto A 1). Von Schloss Johannisberg gibt es Blickbeziehungen in westliche Richtung auf das Niederwalddenkmal und in nordöstlicher Richtung auf die Hohe Wurzel (Foto A 2).

Im Übergangsbereich von Wein- und Waldlandschaft liegt Schloss Vollrads, eines der ältesten Weingüter der Welt. Aus den südlich angrenzenden, offenen Weinlagen ergeben sich Blickbeziehungen auf das Schloss mit den dahinter ansteigenden, bewaldeten Hängen (Foto B). Das Zusammenspiel von Weinterrassen, Schloss und rahmender Waldkulisse stellt einen reizvollen Blick dar.

Vom Rand der Domäne Neuhoef (nördlich Hattenheim) kann eine besonders vielfältige Weinlandschaft wahrgenommen werden. Sie ist in hohem Maße abwechslungsreich reliefiert sowie durch Äcker, Hecken und Feldgehölze aufgelockert. Sie bildet die Grundlage für eine Vielzahl attraktiver Blicke, die durch das Weingut mit seinen historischen Wirtschaftsgebäuden und der berankten Natursteinmauer aufgewertet werden (vgl. Foto C).

Auch außerhalb der Weinlagen finden sich schutzwürdige Bereiche. Vom Fuße des Jagdschlusses Niederwald (vgl. Foto D) - und damit auch vom Premiumwanderweg Rheinsteig - wird ein Übergangsbereich zwischen Wiesen, Äckern sowie walddreichen Partien wahrgenommen. Er wirkt in seinem kontrastreichen Zusammenspiel besonders angenehm.

Um die Ortslage Stephanshausen bieten sich weite Blicke in Richtung des nach Süden abfallenden Geländes sowie auf das sich in der Ferne öffnende Rheintal (Foto E). Prägend für diesen Standort ist auch die unaufdringlich in eine walddreiche Hanglage eingebettete Ortschaft Stephanshausen.

Bewertung:

Auf die Darstellung des Vorranggebietes 414 h sollte verzichtet und die Vorranggebiete 414 und 414 k entsprechend der Kartendarstellung reduziert werden.

Im Hinblick auf die geprüften landschaftsbildprägenden Elemente Schloss Johannisberg und Schloss Vollrads ergeben sich hieraus folgende Vorteile:

Die von Schloss Johannisberg ausgehenden, weiten und besonders schutzwürdigen Blickbeziehungen in nordöstlicher und nordwestlicher Richtung werden durch die deutliche Reduktion der Vorranggebiete 414 und 414 k sowie einen Verzicht auf das Gebiet 414 h erhalten. Die Reduktionsempfehlung bewirkt, dass die Windenergieanlagen ihre optische Dominanz einbüßen. Abstände zu den Vorranggebieten würden sich deutlich vergrößern. Das Vorranggebiet 414 k würde erst in einer Distanz von ca. 6 km zum Schloss beginnen, das Vorranggebiet 414 in ca. 4,5 km Entfernung. Bei dem Reduktionsvorschlag wurden topographische Besonderheiten berücksichtigt, die eine Sichtbarkeit verbleibender Anlagen z.T. deutlich einschränken.

Auch schutzwürdige Blickbeziehungen auf Schloss Vollrads würden in deutlich geringerem Maße durch das Vorranggebiet 414 beeinträchtigt (Foto C). Während das Vorranggebiet 414 aktuell lediglich 600 m vom Schloss entfernt liegt und die Landschaft dominant überprägt, läge es in Folge der Reduktion in ca. 4 km Entfernung. Bei einem Blick auf das Schloss würden Windenergieanlagen nur noch in begrenztem Umfang wahrgenommen.

Im Hinblick auf die Dichte der Vorranggebiete fällt die fast vollständige Einkesselung der Ortslage Stephanshausen auf. Hier wäre eine Landschaftswahrnehmung ohne Windkraftanlagen kaum noch denkbar.

Dieser Bereich profitiert erheblich von den vorgenannten Empfehlungen. Beispielsweise wäre der in Foto E dargestellte Blick in Richtung auf das Rheintal frei von Windkraftanlagen.

Auch Blickbeziehungen vom Jagdschloss Niederwald (Foto D) würden bei Reduktion des Vorranggebietes 414 k deutlich weniger beeinträchtigt. Nach Umsetzung der Empfehlung verbliebe lediglich ein sehr schmaler Konfliktbereich, der zu großen Teilen von Feldgehölzen im Nahbereich verdeckt wird.

Von der Reduktion des Vorranggebietes 414 würden weitere äußerst schutzwürdige und schutzbedürftige Bereiche profitieren. Dies wird exemplarisch durch das Foto C (Domäne Neuhoef) verdeutlicht. So reduziert sich an dieser Stelle der Konfliktbereich des Vorranggebietes 414 auf ein schmales Band. Dieses umfasst lediglich kleinere, östliche Teile des nach Westen aus dem Bildausschnitt herausragenden rot markierten Konfliktbereiches.

In Anbetracht des Offenlandcharakters des Rheingaus umfassen die zuvor aufgeführten Fotos nur eine Auswahl an

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien – Entwurf / Vorentwurf 2013
Regionalplan Südhesse / Regionaler Flächennutzungsplan 2010**

**Beschluss über die erneute Offenlegung nach § 6 (4) HLPG und öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB
sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB, Behandlung der Stellungnahmen aus der ersten Be-
teiligung**

BE-Nr.: TB1-05107

Blickbeziehungen, die von den vorgesehenen Modifikationen profitieren. So führt insbesondere die Reduktion des Vorranggebietes 414 zum Schutz weiterer Landschaftsbildelemente wie z. B. der Abtei St. Hildegard (Blick vom Gemeindegebiet Rüdesheim in östlicher Richtung) sowie des Schlosses Johannisberg mit zugehörigem Höhenrücken (z. B. Blick von Hallgarten in westliche Richtung).

Schutzwürdigkeit des Raumes im Bereich des Taunus:

Bei dem von den Vorranggebieten 414 e und 414 f betroffenen Raum handelt es sich vor allem um südliche Teile der besonders hochwertigen Landschaftsbildeinheit „Wispertaunus“. Er ist durch eine auffällige Reliefvielfalt geprägt. So stehen tiefe, zumeist bewaldete Kerbtäler landwirtschaftlich genutzten, offenen Höhenlagen um Presberg gegenüber. Die Offenlagen ermöglichen reizvolle Ausblicke in das vielfältige Wispertal und dessen Seitentäler, die überwiegend frei von Vorbelastungen sind (Foto F).

Zudem ist die Ortslage Presberg von z.T. kleinteilig bewirtschafteten Offenlandstrukturen umgeben (Foto G).

Bewertung:

Es handelt sich um einen weitgehend vorbelastungsfreien, hochgradig naturnahen und damit schutzwürdigen Raum. Mit der besonderen Ausprägung des Reliefs sind wertvolle Blickbeziehungen verbunden. Damit geht aber auch eine hohe Sichtbarkeit der Windenergieanlagen einher (hohe Empfindlichkeit). Dies gilt insbesondere für die Offenlandbereiche von Presberg sowie angrenzende Hanglagen.

Der zu erwartende Qualitätsverlust der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes ist in Anbetracht der relativ geringen Größe der Vorranggebiete (10,3 u. 21,9 ha) vergleichsweise groß. Zudem wird das Offenland der Ortslage Presberg bereits in großem Umfang durch das Vorranggebiet 414 k beeinträchtigt.

Auf eine Darstellung der Vorranggebiete 414 e und 414 f sollte daher verzichtet werden.

Ein Verzicht auf das Gebiet 414 e kommt auch weiträumigen Blickbeziehungen zugute, z.B.: Aussichten vom Jagdschloss Niederwald in nördliche Richtung (Foto D).

Behandlungsvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Ergebnis der Flächenbewertung für die 2. Offenlegung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien:

Die ermittelte Potenzialfläche 414 e liegt in Rüdesheim am Rhein und hatte im Entwurf 2013 des Teilplans eine Größe von 21,9 ha. In der ersten Offenlegung (Beteiligungsverfahren) wurden flächenrelevante Belange vorgetragen die zur Rücknahme der Fläche führen. Die Fläche 414e liegt vollständig im 3 km Schutzradius um einen Schwarzstorchbrutplatz.

Aufgrund von Erkenntnissen aus dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Geisenheim wurde ein neuer Schwarzstorchhorst im Grohlochbachtal kartiert und entsprechend gepuffert. Dadurch entfällt die Fläche 414e. Bekannte Brutstandorte windenergieempfindlicher Vogelarten und Quartiere windkraftempfindlicher Fledermausarten werden entsprechend den Anforderungen des Leitfadens „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Hessen“ (HMUELV & HMWVL 2012) gepuffert (vgl. Text Kapitel 3.1). In diesen Bereichen werden die Flächen für Windenergienutzung zurückgenommen bzw. auf die Ausweisung verzichtet.

Eine Abwägung der übrigen Anregungen und Bedenken ist daher nicht erforderlich.